

Wasserverband Gruob

Organisationsstatut

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Mitgliedschaft
- III. Organisation
 - A) Verbandsgemeinden
 - B) Delegiertenversammlung
 - C) Vorstand
 - D) Geschäftsprüfungskommission
- IV. Bezugsrechte und Bezugspflichten
- V. Bau und Betrieb der Wasseranlagen
- VI. Finanzielle Bestimmungen
 - A) Allgemeines
 - B) Anlagekosten und Finanzierung
 - C) Betriebskosten und Kostenverteiler
- VII. Strafbefugnisse und Rechtsmittel
- VIII. Schlussbestimmungen

Anhang:

Verzeichnis der Verbandsanlagen

Entwurf Dezember 1991

INHALTSVERZEICHNIS

zum Organisationsstatut des Wasserverbandes Gruob

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Name und Sitz
Art. 2	Zweck und Aufgaben
Art. 3	Rechtliche Stellung
Art. 4	Stimmrecht
Art. 5	Wählbarkeit
Art. 6	Verantwortlichkeit
Art. 7	Protokoll
Art. 8	Information

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 9	Mitgliedschaft und Beitritt
	a) allgemein
Art. 10	b) Bezugsrecht
Art. 11	c) Einkaufssumme
Art. 12	d) Weitere Leistungen
Art. 13	Austritt

III. ORGANISATION

Art. 14	Verbandsorgane
---------	----------------

A) Die Verbandsgemeinden

Art. 15	Zuständigkeit
Art. 16	Abstimmungen und Wahlen
Art. 17	Initiative
Art. 18	Fakultatives Referendum

B) Die Delegiertenversammlung

Art. 19	Zusammensetzung und Wahl
Art. 20	Zuständigkeit
Art. 21	Einberufung
Art. 22	Verhandlungen
Art. 23	Beschlussfähigkeit
Art. 24	Traktanden
Art. 25	Abstimmungen und Wahlen
Art. 26	Qualifiziertes Mehr

C) Der Vorstand

Art. 27	Zusammensetzung und Amtsdauer
Art. 28	Aufgaben und Zuständigkeit
Art. 29	Einberufung
Art. 30	Beschlussfassung
Art. 31	Zeichnungsberechtigung

D) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 32	Zusammensetzung
Art. 33	Aufgaben und Zuständigkeit

IV. BEZUGSRECHTE UND BEZUGSPFLICHTEN

Art. 34	Verteilung Optionsmenge
Art. 35	Bezugsrechte
Art. 36	Bezugspflichten

V. BAU UND BETRIEB DER WASSERANLAGEN

Art. 37	Verbandsanlagen
Art. 38	Erstellung
Art. 39	Beteiligungen und Wasserbezug
Art. 40	Unterhalt der Verbandsanlagen
Art. 41	Gemeindeanlagen
Art. 42	Pflichten der Gemeinden
Art. 43	Kontrollrecht und Aufsicht
Art. 44	Haftung
Art. 45	Anschlüsse
Art. 46	Wasserversorgungsreglemente

VI. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

A) Allgemeines

Art. 47	Geschäftsjahr und Rechnungsablage
Art. 48	Voranschlag
Art. 49	Zahlungsfristen
Art. 50	Schuldenhaftung

B) Anlagekosten und Finanzierung

Art. 51	Anlagekosten
Art. 52	Finanzierung
Art. 53	Beiträge der Gemeinden

C) Betriebskosten und Kostenverteiler

Art. 54	Betriebskosten
Art. 55	Kostenverteiler

VII. STRAFBEFUGNISSE UND RECHTSMITTEL

Art. 56	Umfang und Zuständigkeit
Art. 57	Beschwerderecht
Art. 58	Rekursrecht
Art. 59	Verwaltungsklage

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 60	Inkrafttreten
Art. 61	Reglemente und Ausführungsbestimmungen
Art. 62	Revision
Art. 63	Auflösung

ORGANISATIONSSTATUT des Wasserverbandes Gruob

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen *Wasserverband Gruob*, nachstehend Verband genannt, besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 53ff. des kantonalen Gemeindegesetzes.

Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer.

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Ruschein.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

Der Verband bezweckt die Verbesserung der Versorgungssicherheit der Wasserversorgungen in den angeschlossenen Gemeinden.



Der Verband erfüllt im besonderen folgende Aufgaben:

- a) die Gewinnung von Quell- und Grundwasser aus dem Wasservorkommen der Alp da Ruschein, Ruschein, und der Alp Dadens da Ladir, Ladir;
- b) den Schutz dieser Wasservorkommen;
- c) in Ergänzung zu den kommunalen Wasserversorgungen die Zulieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser in gesetzlich vorgeschriebener Qualität bis an die Verteilnetze der Mitgliedgemeinden;
- d) den Bau, den Unterhalt, die Erneuerung und den Betrieb der hiezu notwendigen Verbandsanlagen.

→ siehe Pläne !

Art. 3

Rechtliche Stellung

Der Verband tritt im Umfang seiner Aufgabe an die Stelle der ihm angeschlossenen Gemeinden und hat in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten. Insbesondere kann der Verband zur Erreichung eines Zweckes mit anderen Gemeinden oder Dritten Verträge abschliessen.

Art. 4

Stimmrecht

Stimmberechtigt in Verbandsangelegenheiten ist, wer in seiner Wohnsitzgemeinde stimmberechtigt ist.

Art. 5

Wählbarkeit

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Verbandsbehörde gewählt werden, sofern ihm die Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Strafurteil aberkannt wurde.

Art. 6

Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit des Verbandes und der Verbandsorgane beurteilt sich nach kantonalem Recht.

Art. 7

Protokoll

Für die Delegiertenversammlung und den Vorstand sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über Anträge, Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen Auskunft geben. Sie sind vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem entsprechenden Organ bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Protokolle des Verbandes stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen, sofern nicht schutzwürdige Interessen des Verbandes oder von Dritten entgegenstehen.

Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Art. 8

Information

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind unter gleichzeitiger Mitteilung an die Gemeinden im regionalen "Amtsblatt Surselva" zu veröffentlichen.

Die Mitteilungen an die Gemeinden erfolgen schriftlich.

Die Delegierten orientieren mindestens einmal jährlich den Gemeindevorstand ihrer Gemeinde über die Tätigkeit des Verbandes.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 9

Mitgliedschaft und Beitritt a) allgemein

Mitglieder des Verbandes sind die politischen Gemeinden Castrisch, Ilanz, Ladir, Luven, Ruschein, Schluein, Schnaus und Sevgein.



Der Verband kann jederzeit weitere Gemeinden aufnehmen. Zum Beitritt bedarf es:

- a) eines Beschlusses der Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinde über die Annahme des Organisationsstatuts;
- b) einer Vereinbarung zwischen dem Verband und der aufzunehmenden Gemeinde über die zu erwerbenden Bezugsrechte sowie die zu entrichtende Einkaufssumme und weiterer Leistungen;
- c) eines Aufnahmebeschlusses der Delegiertenversammlung.

Mit der Aufnahme erhält die neu beitretende Gemeinde die gleichen Rechte und Pflichten wie die bisherigen.

Art. 10

b) Bezugsrecht

Für den Beitritt einer neuen Gemeinde bedarf es des Erwerbs eines Bezugsrechtsanteiles an dem seitens des Verbandes verfügbaren Wassers.

Der Erwerb kann durch Abtretung von Bezugsrechten bisheriger Mitgliedgemeinden zugunsten der neuen Gemeinde, im Rahmen der Begründung neuer Bezugsrechte zufolge Erhöhung der dem Verband verfügbaren Wasserbezugs-Optionsmenge oder durch Änderung der Bezugsrechtsregelung in Art. 34 erfolgen.

Art. 11

c) Einkaufssumme

Nachträglich beitretende Gemeinden haben dem Verband eine Einkaufssumme zu leisten.

Die Einkaufssumme bemisst sich nach dem Ausmass des zu erwerbenden Bezugsrechtes und den abgerechneten Investitionskosten bereits erstellter Verbandsanlagen, einschliesslich Bauzinsen, Erneuerungsaufwendungen und Rückstellungen.

Art. 12

d) Weitere Leistungen

Soweit nicht bestehende oder vom Verband zu erstellende Verbandsanlagen eine Verbindung ermöglichen, haben nachträglich beitretende Gemeinden die erforderlichen Anschlussleitungen nach einem vom Verband zu genehmigenden Projekt auf eigene Kosten zu erstellen.

Bedarf es für eine nachträglich beitretende Gemeinde einer Leistungserhöhung bestehender Verbandsanlagen,

hat diese in der Regel die hierfür entstehenden Kosten zu übernehmen.

Art. 13

Austritt

Der Austritt einer Gemeinde kann frühestens nach Ablauf von zehn Jahren seit Inkrafttreten dieses Statuts unter Wahrung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen, sofern die austretende Gemeinde

- a) künftighin weder vom Verband noch von Mitgliedgemeinden Wasser benötigt;
- b) dem Verband auf Verlangen die Belassung und Weiterbenützung von in Anlagen der austretenden Gemeinde integrierten Verbandsanlagen gegen angemessenes Entgelt sichergestellt werden.

Der austretenden Gemeinde stehen keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer Leistungen zu. Ausgenommen davon ist jedoch der Anspruch auf einen allfälligen Rückerstattungsanteil an seinerzeit erworbenen Bezugsrechten, sofern diese an bestehende oder neu beitretende Gemeinden abgegeben werden können. Dieser Anspruch ist befristet auf die Dauer von 20 Jahren ab Austritt und fällt danach dahin.

Die Haftung einer austretenden Gemeinde sowohl für ihre dem Verband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten wie auch für die vor ihrem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt bestehen.

Erwächst dem Verband aus dem Austritt einer Gemeinde ein nachweisbarer Nachteil, so hat die austretende Gemeinden dem Verband entsprechende Entschädigung zu leisten.

III. ORGANISATION

Art. 14

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- A) die Verbandsgemeinden;
- B) die Delegiertenversammlung;
- C) der Vorstand;
- D) die Geschäftsprüfungskommission.

A) Die Verbandsgemeinden

Art. 15

Zuständigkeit

Die Gesamtheit aller Verbandsgemeinden ist das oberste Organ des Verbandes. Ihm stehen insbesondere zu:

- a) die Änderung des Organisationsstatuts;
- b) die Beschlussfassung über Vorlagen und Geschäfte, die den Gemeinden von der Delegiertenversammlung zum Entscheid vorgelegt werden;
- c) der Entscheid über Beschlüsse gemäss Art. 26, gegen welche das Referendum zustande gekommen ist;
- d) die Auflösung des Verbandes.

Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der gültigen Stimmen und der Mehrheit der Gemeinden. Für die Änderung des Organisationsstatuts inbezug auf den Zweck des Verbandes sowie für die Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung aller Gemeinden erforderlich.

Art. 16

Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen gemeindeweise. Der Vorstand bestimmt eine Frist von drei Monaten, innerhalb welcher die Abstimmungen oder Wahlen in den Gemeinden durchzuführen sind.

Die Gemeindevorstände kehren das Notwendige vor und teilen die Ergebnisse in Form eines Protokolls dem Verband innert zwei Tagen mit.

Die Vorschriften der einzelnen Gemeinde für Gemeindebeschlüsse und Gemeindevahlen finden für die Beschlüsse und Wahlen des Verbandes sinngemäss Anwendung. Subsidiär gilt das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Art 17

Initiative

Auf dem Wege der Initiative können entweder

- a) der Vorstand einer Gemeinde oder
- b) mindestens 300 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden

beim Vorstand des Verbandes einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision des Organisationsstatuts einreichen.

Die Initiative kann in der Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Die Delegiertenversammlung hat den Vorschlag, sofern sie ihn nicht zum Beschluss erhebt oder wenn er auf Teil- oder Totalrevision des Organisationsstatuts gerichtet ist, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert zwölf Monaten seit der Einreichung den Gemeinden zum Entscheid vorzulegen.

Ungültige und rechtswidrige Initiativen hat die Delegiertenversammlung ohne weiteres, jedoch mit Begründung zurückzuweisen.

Ein Initiativbegehren kann von den drei Erstunterzeichnenden bis zehn Tage nach der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 18

Fakultatives Referendum

Beschlüsse gemäss Art. 26 sind innert 100 Tagen einer gemeindeweise durchzuführenden Volksabstimmung zu unterbreiten, wenn innerhalb von 30 Tagen seit der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung entweder

- a) vom Vorstand einer Gemeinde oder
- b) von mindestens 300 Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden

das Referendum verlangt wird.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, sind sofort öffentlich bekanntzugeben. Sie werden rechtskräftig, nachdem die Frist für die Ergreifung des Referendums abgelaufen ist.

Dem Referendum nicht unterstellt sind alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche einen einmaligen Aufwand des Verbandes von 100'000 Franken oder einen jährlich wiederkehrenden Aufwand von 20'000 Franken nicht übersteigen.

B) Die Delegiertenversammlung

Art. 19

Zusammensetzung und Wahl

In der Delegiertenversammlung nehmen die von den Gemeinden gewählten Vertreter die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten wahr. Die Zahl und die Verteilung der Delegierten werden nach Massgabe der Interessen festgelegt und sind, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern, durch Revision des vorliegenden Artikels den Gegebenheiten anzupassen.

Die Gemeinden stellen 17 Delegierte wie folgt:

Castrisch	2	Vertreter
Ilanz	→ 5	Vertreter
Ladir	1	Vertreter
Luven	1	Vertreter
Ruschein	4	Vertreter
Schluein	2	Vertreter
Schnaus	1	Vertreter
Sevgein	1	Vertreter.

Die Delegierten und ihre allfälligen Stellvertreter werden durch die in den Gemeinden zuständigen Organe für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder des Verbandes können ebenfalls als Delegierte gewählt werden.

Der Kassier/Aktuar und der Verantwortliche für den Betrieb der Verbandsanlagen nehmen in der Regel an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teil. Sie sind nicht als Delegierte wählbar.

Art. 20

Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und deren Stellvertreter;
- c) Erlass der erforderlichen Reglemente;
- d) Genehmigung des Voranschlages, des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung;
- e) Beschlussfassung über Ausgaben, welche nicht im Voranschlag enthalten sind und die Kompetenz des Vorstandes übersteigen sowie über Darlehensaufnahmen;
- f) Beschlussfassung über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken einschliesslich Wassernutzungsrechte, den Abschluss von Baurechtsverträgen, den Bau und die Erneuerung von Anlagen sowie über die Beschaffung der hierfür notwendigen Mittel;

- g) Vertragsabschlüsse mit anderen Gemeinden oder Dritten im Sinne von Art. 3;
- h) Festsetzung der Entschädigung der Verbandsorgane;
- i) Beschlussfassung, ob ein Geschäft im Sinne von Art. 15 Abs. 1 lit. b den Gemeinden zum Entscheid vorzulegen ist sowie Antragsstellung an die Gemeinden über Änderung des Organisationsstatuts oder Auflösung des Verbandes;
- k) Beschlussfassung über die Aufnahme nachträglich beitretender Gemeinden und die Genehmigung von Beitrittsvereinbarungen;
- l) Genehmigung von Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Austritt einer Gemeinde;
- m) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 21

Einberufung

Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein, so oft er es für nötig erachtet, mindestens jedoch ein Mal im Jahr.

Auf schriftlich begründetes Begehren der Geschäftsprüfungskommission oder von mindestens zwei Gemeinden ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Den Delegierten und den Gemeinden werden der Ort, die Zeit und die Verhandlungsgegenstände vierzehn Tage zum voraus schriftlich mitgeteilt. Die Aufbietung von Stellvertretern ist Sache der Gemeinden.

Die zu den Verhandlungsgegenständen gehörenden Unterlagen sind mit der Einladung zuzustellen.

Art. 22

Verhandlungen

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Delegiertenversammlung bezeichnet die Stimmenzähler.

Der Aktuar führt das Protokoll. Dieses ist den Delegierten und den Gemeinden zuzustellen und der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 23

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Art. 24

Traktanden

Die Delegiertenversammlung darf nur über Sachgeschäfte beschliessen, die vom Vorstand vorherberaten und auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 25

*Abstimmungen
und Wahlen*

Stimmberechtigt sind die anwesenden Delegierten bzw. ihre Stellvertreter und Mitglieder des Vorstandes. Es besteht Stimpfpflicht.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht geheime Durchführung verlangt wird.

Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit ist in Sachfragen die Vorlage oder der Antrag abgelehnt und in Wahlgeschäften entscheidet das Los.

Ein Beschluss der Delegiertenversammlung kann jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Wenn vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses dessen Wiedererwägung verlangt wird, so ist darauf einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 26

Qualifiziertes Mehr

Für Beschlüsse, die Reglemente, Kauf und Verkauf von Grundstücken, Baurechtsverträge, den Bau und die Erneuerung von Anlagen zum Gegenstand haben, bedarf es des absoluten Mehrs der abgegebenen gültigen Stimmen und der durch anwesende Delegierte vertretenen Gemeinden.

Diese Beschlüsse unterliegen den Bestimmungen über das fakultative Referendum der Gemeinden und der Stimmberechtigten gemäss Art. 18.

C) Der Vorstand

Art. 27

Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Von einer Gemeinde darf höchstens eine Person dem Vorstand angehören.

Der Vorstand wird für eine am 01. Januar beginnende Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er ist wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, muss an der nächsten Delegiertenversammlung für die restliche Amtsdauer eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

Art. 28

Aufgaben und Zuständigkeit

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Verbandes; ihm obliegen:

- a) Vorberatung aller von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Angelegenheiten;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und Erlass von Ausführungsbestimmungen;
- c) Verwaltung des Verbandsvermögens, Erstellung der Jahresrechnung und Vorbereitung des Voranschlages;
- d) alljährliche Erstellung eines Rechenschaftsberichtes und dessen Vorlage an die Delegiertenversammlung;
- e) Wahl des Kassiers/Aktuars und des Verantwortlichen für den Betrieb der Verbandsanlagen;
- f) Festlegung der Entschädigung des Kassiers/Aktuars und des Verantwortlichen für den Betrieb der Verbandsanlagen;
- g) Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, im Betrage bis 20'000 Franken für den nämlichen Gegenstand und bis 5'000 Franken für jährlich wiederkehrende Ausgaben; von dieser Begrenzung ausgenommen sind dringende Reparaturen nach Schadenereignissen, wenn es die Aufrechterhaltung der Verbandsdienste erfordert, solche Ausgaben sind den Gemeinden sofort nach Beschluss des Vorstandes mitzuteilen und zu begründen;
- h) Erteilung von Aufträgen und Vergebung von Arbeiten im Rahmen der bewilligten Kredite oder der eigenen Finanzkompetenz;
- i) Vertretung des Verbandes nach aussen, insbesondere gegenüber den Behörden und in Rechtsstreitigkeiten;
- k) Überwachung des Baues, des Betriebes und des Unterhalts der Anlagen;

- l) Genehmigung von Projekten zum Anschluss von Verteilnetzen neuer Mitgliedgemeinden;
- m) Nachführung des Verzeichnisses und des Übersichtsplanes der Verbandsanlagen.

Art. 29

Einberufung

Der Präsident beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern ein.

Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände in der Regel mindestens zehn Tage zum voraus zuzustellen.

Art. 30

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Im übrigen findet Art. 25 sinngemäss Anwendung.

Art. 31

Zeichnungs- berechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Präsident und der Vizepräsident kollektiv unter sich oder zusammen mit dem Kassier/Aktuar.

D) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 32

Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren eine Geschäftsprüfungskommission als Kontrollstelle, der drei Mitglieder und zwei Stellvertreter angehören.

Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie kann von sich aus zur Mitwirkung bei der Rechnungsprüfung Fachleute beiziehen.

Die Amtsperiode entspricht der des Vorstandes.

Art. 33

Aufgaben und Zuständigkeit

Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Verwaltung, die Rechnungs- und Betriebsführung sowie die

Tätigkeit des Vorstandes. Sie erstattet darüber der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Sie darf ihr Kontrollrecht jederzeit und unangemeldet ausüben. Sie hat Einsicht in alle Akten.

IV. BEZUGSRECHTE UND BEZUGSPFLICHTEN

Art. 34

Verteilung
Optionsmenge

Die dem Verband verfügbare Wasserbezugs-Optionsmenge von derzeit 1'175'300 Kubikmeter je Jahr (mittlere Schüttmenge von rund 2'250 Minutenlitern) entspricht der Leistungskapazität der Verbandsanlagen und ist auf die Mitgliedgemeinden wie folgt verteilt:

Castrisch	8.7 %	102'300 m ³
Ilanz	49.7 %	584'100 m ³
Ladir	2.0 %	23'500 m ³
Luven	2.0 %	23'500 m ³
Ruschein	12.4 %	145'700 m ³
Schluein	18.7 %	219'800 m ³
Schnaus	2.0 %	23'500 m ³
Sevgein	4.5 %	52'900 m ³
T o t a l	100.0 %	1'175'300 m³

Die Tagesoptionsmenge beträgt 1/365 der Gesamtoptionsmenge.

Art. 35

Bezugsrechte

Die Gemeinden haben Anspruch auf Wasserlieferung durch den Verband bis zu dem ihnen zustehenden Anteil an der Optionsmenge. Darüberhinausgehende Wasserbezüge pro Tag und Jahr sind möglich, soweit die Verhältnisse unter Wahrung der Bezugsrechte der übrigen Mitgliedgemeinden es zulassen.

Unter besonderen Umständen kann der Verband die Wasserlieferungen ohne Schadenersatzpflicht beschränken oder einstellen, wobei keiner Gemeinde Vorzugsrechte zukommen.

Besondere Umstände liegen namentlich vor bei

- Nachlassen der Ergiebigkeit der Wasserfassungen oder Beschränkungen der Nutzungskonzession;

- ungenügender Wasserqualität;
- Anlagestörungen und anderer Notfällen.

Art. 36

Bezugspflichten

Die Gemeinden dürfen vor Ausschöpfen ihrer Bezugsrechte ihren Wasserbedarf nur aus eigenen Wassergewinnungsanlagen oder vom Verband decken.

Der Verband kann durch Verfügung des Vorstandes die Gemeinden zu einem Mindestbezug verpflichten, soweit dies zur Sicherstellung der Wasserqualität, aus korrosionsschutztechnischen oder anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

Auf Dauer ausgerichtete Wasserbezüge der Gemeinden von Dritten oder Wasserlieferungen durch Gemeinden an Dritte bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

Soweit für die Bedürfnisse des Verbandes Wasser aus dem Wasservorkommen der Alp da Ruschein bezogen wird, ist der Verband verpflichtet, zuerst das der Gemeinde Ruschein von den Kraftwerken Ilanz AG für die beim Stollenbau beeinträchtigten Quellen zur Verfügung gestellte Ersatzwasser gegen Entschädigung zu übernehmen.

V. BAU UND BETRIEB DER WASSERANLAGEN

Art. 37

Verbandsanlagen

Verbandsanlagen sind die gemäss in einem Verzeichnis, das Bestandteil dieses Statuts ist (vgl. Anhang), im Eigentum des Verbandes stehenden und von ihm betriebenen Anlagen, die der Wassergewinnung und -zuleitung bis an die Verteilnetze der Gemeinden oder anderweitig der Erfüllung der Verbandsaufgaben dienen.

Art. 38

Erstellung

Der Bau der Verbandsanlagen erfolgt aufgrund eines von der Delegiertenversammlung zu genehmigenden generellen Projektes.

Die Verbandsanlagen werden vom Verband mit Mitteln des Verbandes erstellt, erneuert und erweitert.

Werden mit Verbandsanlagen gleichzeitig besondere Bedürfnisse einzelner Gemeinden erfüllt, erhebt der Verband von der Gemeinde einen Kostenbeitrag nach Massgabe des der Gemeinde zukommenden Sondervorteils.

Art. 39

*Beteiligungen und
Wasserbezug*

Soweit es zur Erfüllung von Verbandsaufgaben angezeigt ist, kann sich der Verband an Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen von Gemeinden oder Dritten beteiligen oder von diesen Wasser gegen Entschädigung beziehen.

Art. 40

*Unterhalt der
Verbandsanlagen*

Der Unterhalt der Verbandsanlagen obliegt dem Verband. Er kann diese Aufgabe aufgrund vertraglicher Vereinbarungen an Mitgliedgemeinden oder Dritte übertragen.

Art. 41

Gemeindeanlagen

Gemeindeanlagen sind im Eigentum der Gemeinden stehende Wasseranlagen.

Der Verband kann an Gemeindeanlagen Baukosten- oder Unterhaltsbeiträge leisten, wenn die Anlagen auch Interessen des Verbandes dienen und durch solche Anlagen dem Verband erhebliche betriebliche oder finanzielle Vorteile erwachsen.

Art. 42

*Pflichten der
Gemeinden*

Bau und Unterhalt der Anschlussleitungen und zugehöriger Werke zu den Verbandsanlagen sind Sache der angeschlossenen Gemeinden oder allenfalls Dritter.

Die Gemeinden verpflichten sich, ihr eigenes Wasserverteilnetz und die zugehörigen Anlagen dauernd fachmännisch zu unterhalten. Allfällige Mängel der Gemeindeanlagen sind sofort zu beheben.

Ferner obliegt es den Gemeinden, die Behebung von Mängeln an privaten Anlagen, welche an das Gemeindeverteilnetz anschliessen, zu veranlassen.

<i>Kontrollrecht und Aufsicht</i>	Art. 43 Der Verband ist berechtigt, die Gemeindeanlagen und die angeschlossenen Anlagen Dritter jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand zu prüfen.
<i>Haftung</i>	Art. 44 Die Gemeinden haften gegenüber dem Verband, ohne Rücksicht auf dessen Aufsichtsrecht, für alle Schäden, die an Verbandsanlagen infolge mangelhaften Zustandes, Betriebs oder Unterhalts ihrer Verteil- und Bezugsanlagen entstehen. Die Haftung gilt auch in Fällen mangelhafter Anlagen von am Gemeindeverteilnetz angeschlossenen Dritten.
<i>Anschlüsse</i>	Art. 45 Die Anschlüsse für die Wasserabgabe werden grundsätzlich durch die Gemeindebehörden bewilligt. Anschlüsse an Verbandsleitungen bedürfen ausserdem der Zustimmung durch den Vorstand. Solche Bewilligungen werden ausserhalb des Baugebietes nur in Ausnahmefällen erteilt.
<i>Wasserversorgungs- reglemente</i>	Art. 46 Jede Gemeinde hat für ihr Gebiet ein Wasserversorgungsreglement zu erlassen. Dieses darf keine Vorschriften enthalten, die den Bestimmungen dieses Statuts widersprechen.

VI. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

A) Allgemeines

<i>Geschäftsjahr und Rechnungsablage</i>	Art. 47 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung sind bis spätestens 30. Juni des folgenden Jahres der Delegiertenversammlung zu unterbreiten.
--	---

Art. 48

Voranschlag

Der Vorstand stellt den Gemeinden und Delegierten bis 30. November den Voranschlag für das folgende Rechnungsjahr zu, mit Angabe der budgetierten Gemeindebeiträge und Betriebskostentreffnisse.

Der Voranschlag wird bei nächstmöglicher Gelegenheit der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 49

Zahlungsfristen

Die Gemeindebeiträge und Betriebskostentreffnisse sind innert 60 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen. Die Betriebskostentreffnisse können halbjährlich in Rechnung gestellt werden.

Für verspätete Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des Kontokorrent-Zinssatzes der Graubündner Kantonalbank zuzüglich zwei Prozent berechnet.

Art. 50

Schuldenhaftung

Die Gemeinden haften für die Verbindlichkeit des Verbandes im Rahmen ihrer Beitragspflicht soweit das Verbandsvermögen nicht ausreicht.

B) Anlagekosten und Finanzierung

Art. 51

Anlagekosten

Als Anlagekosten gelten insbesondere Aufwendungen für

- Vorabklärungen, Studien, Projektierung und Bauleitung;
- Erwerb von Grund, Rechten und Nutzungskonzessionen;
- Erschliessungen
- Hoch- und Tiefbauten einschliesslich die zugehörigen Einrichtungen und Installationen;
- elektromechanische Einrichtungen und Fernmeldeanlagen;
- bewegliche Einrichtungen;
- übrige Arbeiten und Lieferungen;
- Inbetriebsetzung der Anlagen;
- Bauzinse.

Finanzierung

Art. 52

Die für die Finanzierung der Anlagen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- Beiträge à-fonds-perdu der Gemeinden;
- Beiträge des Bundes, des Kantons und von Dritten;
- Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten.

Die Gemeinden sind berechtigt, sich durch eigene oder fremde Mittel an der Finanzierung der Verbandsanlagen zu Bedingungen zu beteiligen, wie sie von Dritten gestellt werden.

Die eidgenössischen und kantonalen Beiträge und Investitionshilfekredite werden vom Verband gesamthaft abgerechnet. Jeder Gemeinde werden die nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons geleisteten Prozentsätze der Beiträge und Kredite an ihre Anlagekosten-Anteile angerechnet.

Beiträge der Gemeinden

Art. 53

Die Beiträge an die Kosten der Verbandsanlagen werden im Verhältnis zu den Bezugsrechten gemäss Art. 34 festgelegt.

Die Gemeindebeiträge werden vom Verband gesamthaft oder ratenweise in Rechnung gestellt. Für die Tilgung und Verzinsung der vom Verband aufgenommenen Darlehen werden die Gemeindebeiträge nach Rechnungsabnahme durch die Delegiertenversammlung jährlich in Rechnung gestellt.

C) Betriebskosten und Kostenverteiler

Betriebskosten

Art. 54

Als Betriebskosten gelten Aufwendungen für

- Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlagen;
- Wasserbezugsgebühren;
- Finanzierung von Erneuerungen (Verzinsung und Amortisation);
- Anschaffungen sowie bauliche und technische Anpassungen, die weder Erweiterungen noch Erneuerungen sind;
- angemessene Rückstellungen für Erneuerungen und Verbesserungen;
- Personal und Verwaltung.

Kostenverteiler

Art. 55

Für Verbandsanlagen, die gleichzeitig besondere Bedürfnisse einzelner Gemeinden erfüllen, erhebt der Vorstand einen jährlichen Vorwegbeitrag an die Betriebskosten nach Massgabe des der Gemeinde zukommenden Sondervorteiles.

Die verbleibenden Betriebskosten werden auf die Gemeinden wie folgt verteilt

- ein Betriebskostenanteil von 50 Prozent im Verhältnis zu den Jahres-Bezugsrechten gemäss Art. 34;
- ein Betriebskostenanteil von 50 Prozent nach Massgabe der bezogenen Jahres-Wassermengen.

VII. STRAFBEFUGNISSE UND RECHTSMITTEL

Umfang und Zuständigkeit

Art. 56

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Statuts und die gestützt darauf erlassenen Reglemente, Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden mit Busse bis 2'000 Franken bestraft.

Bussbehörde ist der Vorstand. Das Verfahren richtet sich nach den in der kantonalen Strafprozessordnung für das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden aufgestellten Grundsätzen.

Die Strafverfolgung verjährt nach zwei Jahren.

Beschwerderecht

Art. 57

Verfügungen des Vorstandes können innert 14 Tagen durch jeden Gemeindevorstand oder jeden Betroffenen mittels Beschwerde bei der Delegiertenversammlung angefochten werden.

Rekursrecht

Art. 58

Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide der Delegiertenversammlung können durch jeden Gemeindevorstand oder jeden Betroffenen nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGG) innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 59

Verwaltungsklage

Für Streitigkeiten zwischen dem Verband und einzelnen Gemeinden oder zwischen einzelnen Gemeinden unter sich gilt das Klageverfahren gemäss Art. 14 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGG).

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 60

Inkrafttreten

Nach Annahme durch die Gemeinden erlangt dieses Statut Rechtskraft mit der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 61

Reglemente und Ausführungsbestimmungen

Die Delegiertenversammlung erlässt für die Vollziehung dieses Statuts die notwendigen Reglemente. Einzelheiten werden in Ausführungsbestimmungen durch den Vorstand geregelt.

Art. 62

Revision

Das Statut kann jederzeit auf Antrag der Delegiertenversammlung in gemeindeweiser Abstimmung ganz oder teilweise revidiert werden.

Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen in Art. 15 und Art. 20.

Revisionen des Statuts bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 63

Auflösung

Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes gelten die Bestimmungen in Art. 15 und Art. 20.

Bei Auflösung des Verbandes wird dessen Vermögen, sofern die Erfüllung des Verbandszweckes nicht von einem andern geeigneten Rechtsträger übernommen wird, durch einen von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Sachverwalter liquidiert. Ein nach Tilgung

aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird unter die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihrer statutarischen Kostenanteile verteilt.

Also beschlossen von den politischen Gemeinden:

Castrisch am
Ilanz am
Ladir am
Luven am
Ruschein am
Schluein am
Schnaus am
Sevgein am

Für den Vorstand
Der Präsident: Der Aktuar:

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt und in Kraft gesetzt
gemäss Beschluss vom , Protokoll Nr.

Der Präsident: Der Kanzleidirektor:

27.12.1991
962/TM/a1